

Objektive Zurechnung bei Dazwischentreten Dritter

BGH, Urt. v. 12.08.2021 – 3 StR 450/20 (LG Mönchengladbach) – NStZ 2022, 163, siehe auch JuS 2022, 176 (mit Anm. Prof. Dr. Eisele)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Mutter (M) des Angeklagten K litt unter der von Gewalt und Missbrauch geprägten Beziehung zu ihrem Lebenspartner, dem späteren Tatopfer O. Zu einer Trennung sah sie sich nicht imstande. Stattdessen beauftragte sie ihren Sohn K, jemanden zu finden, der dem O „eine Tracht Prügel“ verabreichte, damit die Qualen ein Ende hätten. Dabei äußerte sie, dass sie O „am liebsten mal einen Stein vor den Kopf hauen würde“. K fand in den Angeklagten Ka und S Mitstreiter, welche zusagten, der O werde „bekommen, was er verdiene“. Die Frage, ob die Mutter dem O tatsächlich einen Stein auf den Kopf fallen lassen würde, verneinte K gegenüber den weiteren Angeklagten, da er damit selbst nicht rechnete. Bei der Tatausführung drangen die Angeklagten auf ein Signal der M hin in den Wohnwagen des O ein und verletzten ihn, jedoch nicht lebensgefährlich. Danach entfernten sie sich vom Tatort. Die Mutter fand O daraufhin kampfunfähig am Boden vor. In Tötungsabsicht schlug sie ihm mehrfach einen Pflasterstein über den Kopf, woraufhin O verstarb. Dass M das Geschehen zu einem Tötungsdelikt ausnutzen würde, hatten die Angeklagten nicht einkalkuliert.

Die Mutter wurde wegen Mordes, die Angeklagten wegen gefährlicher, gemeinschaftlicher Körperverletzung verurteilt. Die Revision der StA rügt, das LG habe sich nicht hinreichend mit der Frage beschäftigt, ob der Tod des O den Angeklagten i.R.e. fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB zurechenbar sei.

I. Entscheidungsgründe

Während feststeht, dass das Verhalten der Angeklagten jedenfalls kausal für den späteren Tod des Opfers war (conditio-sine-qua-non-Formel), ist fraglich, ob das eigenverantwortliche Verhalten der Mutter den Zurechnungszusammenhang unterbricht. In Fällen des Dazwischentretens Dritter kann die objektive Zurechnung dann zu verneinen sein, wenn sich im konkreten Erfolg nicht die tatbestandsspezifische Gefahr der Ersthandlung, sondern allein die der Zweithandlung realisiert. Eine Zurechnung scheidet aber auch dann aus, wenn das Drittverhalten für den Ersttäter erst gar nicht vorhersehbar war. Mit einem völlig atypischen Verlauf, der außerhalb der Lebenserfahrung liegt, muss der Handelnde nicht rechnen (BGH, NStZ 2020, 411) was im Einzelfall einen Wertungsspielraum eröffnet. Vor diesem Hintergrund sieht der Senat keine rechtfertigende Beurteilung durch das LG, da nach dem festgestellten Sachverhalt die Angeklagten mit einem derartigen Geschehen nicht zu rechnen brauchten.

II. Problemstandort

Im Rahmen der Fallgruppe der mittelbaren Verursachung einer fremden Vorsatztat ist streitig, ob eine Erfolgsszurechnung über eine fahrlässige Täterschaft des Ersttäters möglich ist. Der BGH bleibt in dieser Entscheidung seiner bisherigen Linie treu und lehnt eine Zurechnung ab.